



Landratsamt Freising
Immissionsschutzbehörde
Az. 41-1711

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Antrag der Firma Wingenfeld Energie GmbH auf Erteilung einer immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Lagerung von Stoff-
gemäß Stoffliste zu Nummer 9.1.1.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV auf dem
Grundstück Flur-Nr. 1215 Gemarkung und Gemeinde Eching;

Standortbezogene Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nummer
9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG

Bekanntgabe der Entscheidung über die Feststellung zur Pflicht zur Durchfüh-
rung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Die Firma Wingenfeld Energie GmbH hat mit Antrag vom 20.09.2019, eingegan-
gen am 07.10.2019 beim Landratsamt Freising, die Erteilung einer immissions-
schutzrechtlichen Genehmigung für die Lagerung von Flüssigerdgas bis zu 27
Tonnen beantragt.

Für das Vorhaben war gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3, § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 9.1.1.3
der Anlage 1 zum UVPG und Anlage 3 zum UVPG im Rahmen einer stand-
ortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die Verpflichtung zur
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass das oben genannte Vorhaben keiner Umwelt-
verträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltaus-
wirkungen zu erwarten sind (§7 Abs. 2 UVPG).

Die Merkmale des Vorhabens lassen keine erheblichen Auswirkungen auf die
Kriterien der Anlage 3 zum UVPG erwarten, insbesondere deswegen, weil das
Untersuchungsgebiet durch das Gewerbe- bzw. Industriegebiet bereits stark
vorgeprägt ist.

Maßgebend für diese Entscheidung war, dass bei den durch das Vorhaben be-
troffenen Schutzkriterien nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum UVPG, nämlich
dem Landschaftsschutzgebiet „Freisinger Moos und Echinger Gfild“ i. S. d. Nr.
2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG, den vorhandenen gesetzlich geschützten Biotop-
en nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i. S. d. Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum
UVPG und bei den Bodendenkmälern i. S. d. Nr. 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG
ausgeschlossen werden kann, dass vorhabenbedingt erhebliche Beeinträchti-
gungen oder erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen verursacht werden.

Aufgrund der Vorbelastung der Fläche und den vorgesehenen Maßnahmen ist
nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz-
güter kommt.

Außerdem kann davon ausgegangen werden, dass die hinzutretenden Immis-
sionen und sonstigen Einwirkungen nur gering sind, wodurch eine erhebliche
Beeinträchtigung durch das Vorhaben für das Landschaftsschutzgebiet, die Biotop-
e sowie die Bodendenkmäler ausgeschlossen werden kann.

Eine Zerstörung der schützenswerten Gebiete kann auch im Havariefall grund-
sätzlich ausgeschlossen werden, weil erforderliche Schutzvorkehrungen dies
verhindern.

Durch das Vorhaben kommt es des Weiteren nicht zu Handlungen, die den Cha-
rakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwi-
derlaufen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG öffentlich bekannt
gemacht.

Auskünfte zu dem Vorhaben können beim Landratsamt Freising, Sachgebiet 41,
Landshuter Straße 31, 85356 Freising, Zi.-Nr. 571, Telefon 08161/600-462 ein-
geholt werden.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig
anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Freising, den 25.11.2019 gez.
Landratsamt Freising, Immissionsschutzbehörde Maier

(2) Er hat seinen Sitz in Neufahrn bei Freising.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinden Neufahrn und Eching.

§ 3
Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der
beiden Verbandsgemeinden (§ 2).

§ 4
Aufgaben und Befugnisse

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Fernheiznetz und das Biomasse-
Heizkraftwerk (mit Kraft-Wärme-Kopplung) in Neufahrn, Ludwig-Er-
hard-Str. 13, zu betreiben und zu erhalten.
(2) Der Zweckverband unterhält und betreibt das Fernheizwerk mit dem
Zweck, Wohnungen, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Ein-
richtungen mit Wärme und Gebrauchswasser zu versorgen.
(3) Der Zweckverband hat das Recht, den Unterhalt und den Betrieb des
Fernheizwerks und des Biomasse-Heizkraftwerks einem Dritten durch
Pacht- oder Betreibervertrag zu übertragen.
(4) Der Zweckverband hat das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Bestim-
mungen ein öffentliches Nahverkehrssystem mit Omnibuslinien für die
beiden Verbandsgemeinden aufzubauen und zu betreiben. Er ist berech-
tigt, den Betrieb der Omnibuslinien Dritten zu übertragen.
(5) Der Zweckverband hat die Aufgabe, die gesellschaftsrechtlichen Betei-
lungen als Kommanditist an der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH &
Co. KG und an deren Komplementärin, der Energienetz Neufahrn/Eching
Verwaltung GmbH zu halten und zu verwalten. Der Zweckverband wird
mit dem Recht betraut, über diese Beteiligungen im Rahmen des jewei-
ligen Unternehmensgegenstandes der Gesellschaften die Gesellschafter-
rechte auszuüben und die örtlichen Elektrizitätsversorgungsnetze im Ge-
biet der Verbandsgemeinden zu betreiben oder den Betrieb einem Dritten
zu übertragen.
(6) Hierbei handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaft-
lichem Interesse (DAWI) im Sinne von Art. 14 des Vertrages über die Ar-
beitsweise der Europäischen Union (AEUV).

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5
Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Versammlung,
2. der Vorsitzende.

§ 6
Zusammensetzung der Versammlung

- (1) Die Versammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den
übrigen Vorständen. Jede der beiden Verbandsgemeinden hat 5 Sitze in der
Versammlung.
(2) Der Vorsitzende und die übrigen Vorstände haben in der Ver-
sammlung eine Stimme.
(3) Die Verbandsgemeinden entsenden in die Versammlung neben
dem jeweils 1. Bürgermeister 4 weitere Vorstände.
(4) Die Vertreter der 1. Bürgermeister in der Versammlung sind deren
gesetzliche Vertreter gemäß Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern (GO). Die Bestimmung des § 7 Abs. (4) bleibt unberührt.
(5) Die Verbandsgemeinden bestellen für die übrigen Vorstände jeweils
einen Stellvertreter.
(6) Zu den Sitzungen der Versammlung kann der Bürgermeister jeder
Gemeinde einen leitenden Bediensteten der Gemeindeverwaltung als ber-
atendes Mitglied zuziehen.

§ 7
Bestellung des Vorsitzenden
(Abweichung gemäß Art. 40 Komm ZG)

- (1) Der Vorsitzende wird auf 2 Jahre bestellt.
(2) Der Vorsitzende ist jeweils der 1. Bürgermeister einer der Ver-
bandsgemeinden.
(3) Der Vorsitz des Zweckverbandes steht alle 2 Jahre jeweils ab 15. August
einer anderen Verbandsgemeinde zu. Erstmals wird der 1. Vorsitzende von
der Gemeinde Neufahrn gestellt.
(4) Stellvertreter des Vorsitzenden ist jeweils der 1. Bürgermeister
der Mitgliedsgemeinde, die den Sitz des Vorsitzenden nicht inne
hat.
(5) Abweichungen von Abs. (1) bis (4) sind nur mit Zustimmung des Gemein-
derates der beiden Verbandsgemeinden zulässig.

§ 8
Zuständigkeiten

- (1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Versammlung
wahrgenommen, soweit nicht nach dem KommZG oder nach besonderen
Beschlüssen der Versammlung der Vorsitzende selbstän-
dig entscheidet.
(2) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Der Ver-
sitzende vertritt den Zweckverband in der Gesellschafter-
versammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching Verwaltung GmbH und der
Gesellschafterversammlung der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH &
Co. KG. Im Übrigen sind die Bestimmung des Art. 37 KommZG anzuwen-
den.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 9
Anzuwendende Vorschriften
Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die
Vorschriften über die Wirtschafts- und Haushaltsführung der Gemeinden
entsprechend (Art. 41 Abs. 1 KommZG). Die Vorschriften für Eigenbetriebe
sind nicht anzuwenden.
(2) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird durch die Einnahmen aus dem
Fernheizwerk, dem Biomasse-Heizkraftwerk und dem öffentlichen Verkehrs-
betrieb sowie durch die Einnahmen als Gesellschafter der Energienetz Neu-
fahrn/Eching GmbH & Co. KG gedeckt.
(3) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird ausschließlich für
den ungedeckten Finanzbedarf des öffentlichen Verkehrsbetriebs und für die
Fälle des nachfolgenden Abs. (4) erhoben.
Die Verbandsumlage wird grundsätzlich je zur Hälfte von den beiden Ver-
bandsgemeinden getragen.
(4) Eine Verbandsumlage von den Verbandsgemeinden wird für einen ungedeck-
ten Finanzbedarf in den Fällen des § 10 nur von der veranlassenden Mit-
gliedsgemeinde erhoben.

§ 10
Wahrnehmung der Gesellschafterrechte als Kommanditist
an der Energienetz Neufahrn/ Eching GmbH & Co. KG
und als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH

- (1) Jede Mitgliedsgemeinde wird bei Entscheidungen des Zweckverbandes in
der Versammlung für die Ausübung seiner Gesellschafterrechte
in den gesellschaftsrechtlichen Gremien der Energienetz Neufahrn/Eching
GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung
GmbH auf die Interessen der jeweils anderen Mitgliedsgemeinde Rücksicht-
nehmen. Bei der personellen Besetzung gesellschaftsrechtlicher Gremien,
z. B. einem Aufsichtsrat oder Beirat, sollen auf jede Mitgliedsgemeinde gleich
viele Personen entfallen.
(2) Die Verbandsgemeinden werden sich vor der Beschlussfassung der Ver-
bandsversammlung über Maßnahmen nach den folgenden Absätzen über
die Einzelheiten der wirtschaftlichen Zuordnung und einem gegebenenfalls
erforderlichen Ausgleich im Innenverhältnis einvernehmlich abstimmen.
Insbesondere sind im Falle des Erwerbes oder Veräußerungen von Gesell-
schaftsanteilen nach Absatz (5) und (6) die zukünftigen mittelbaren Betei-
lungsquoten festzulegen.
(3) Erträge oder Aufwendungen, welche dem Zweckverband aufgrund seiner
Stellung als Gesellschafter der Energienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co.
KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung GmbH zufie-
ßen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes den Ver-
bandsgemeinden wirtschaftlich je zur Hälfte zugerechnet.
(4) Erträge oder Aufwendungen des Zweckverbandes, die auf Veranlassung ei-
ner Mitgliedsgemeinde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde auf
Grund eines Rechtsverhältnisses gleich welcher Art mit dem Zweckverband
bei ihm entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes
nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet.
(5) Erträge und Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgeme-
inde mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde dem Zweckver-
band aus der (Teil-)Veräußerung von Gesellschaftsanteile(n) an der Ener-
gienetz Neufahrn/Eching GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neu-
fahrn/Eching Verwaltung GmbH zufießen, werden bei der Ergebnisverwen-
dung des Zweckverbandes nur der veranlassenden Gemeinde wirtschaftlich
zugerechnet. Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt der Veräußerung werden
die Erträge und Aufwendungen i. S. d. vorstehenden Absatzes den Verbands-
gemeinden entsprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungs-
quoten zugerechnet.
(6) Sämtliche Aufwendungen, welche auf Veranlassung einer Mitgliedsgemein-
de mit Zustimmung der anderen Mitgliedsgemeinde beim Zweckverband aus
dem Erwerb von Gesellschaftsanteilen an der Energienetz Neufahrn/Eching
GmbH & Co. KG und/oder der Energienetz Neufahrn/Eching Verwaltung
GmbH entstehen, werden bei der Ergebnisverwendung des Zweckverbandes
nur der veranlassenden Mitgliedsgemeinde wirtschaftlich zugerechnet.
Ab dem wirtschaftlichen Zeitpunkt des Erwerbes werden die Erträge und
Aufwendungen i. S. d. vorstehenden Absatzes den Verbandsgemeinden ent-
sprechend ihrer vereinbarten neuen mittelbaren Beteiligungsquoten zuge-
rechnet.

IV. Auflösung des Zweckverbandes

§ 11
Auflösung, Vermögensauseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes gehen das Vermögen des Zweckver-
bandes sowie alle Rechte und Pflichten vorbehaltlich der Regelung des § 10 je
zur Hälfte auf die Verbandsgemeinden über.

V. Schlussvorschriften

§ 12
Inkrafttreten der Satzung

Der Zweckverband besteht seit dem 16. August 1975. Diese neue Verbands-
satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig treten die Verbandsatzung vom 19.06.1984 und die Änderungssat-
zung vom 19.10.2015 außer Kraft.
Vorstehende Verbandsatzung wurde mit Schreiben des Landratsamtes Freising
vom 18.11.2019 (Az.: 21-636-3) rechtsaufsichtlich genehmigt.
Die Satzung wurde im Amtsblatt des Landratsamtes Freising vom
amtlich bekanntgemacht (Art. 21 Abs. 1 KommZG).

Eching/Neufahrn, gez. Franz Heilmeier
den 22.11.2019 1. Verbandsvorsitzender

II.

Die Änderungssatzung wurde dem Landratsamt Freising mit Schreiben vom
31.10.2019 vorgelegt.
Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 18.11.2019 Az.: 21-636-3 erteilt.

Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn / Eching

I.
SATZUNG

des Zweckverbandes Versorgungs- und
Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching

Die Gemeinden Neufahrn und Eching (Verbandsgemeinden) haben sich gemäß
Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 12. Ju-
li 1966 (GVBl. S. 218, bereinigt S. 314) zu einem Zweckverband zusammen-
geschlossen. Mit Beschluss der Versammlung vom 5.2.2018 ändern die
Verbandsgemeinden auf der Grundlage des Art. 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes
über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekannt-
machung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das
durch Art. 9a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458), sowie
zuletzt durch Gesetz vom 22.3.2018 (GVBl. S. 145), geändert worden ist, die Ver-
bandsatzung vom 19.6.1984, geändert durch Änderungs- und Ergänzungssat-
zung vom 19.10.2015, und erlassen folgende neue

Verbandsatzung
für den Zweckverband Versorgungs- und
Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen
„Zweckverband Versorgungs- und Verkehrsbetriebe Neufahrn/Eching“